

Rechnungsprüfungsordnung
der Wallfahrtsstadt Kevelaer
für die örtliche Rechnungsprüfung

Sofern in dieser Rechnungsprüfungsordnung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 18.12.2018 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer unterhält eine Stabsstelle als örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

§ 2
Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Wallfahrtsstadt Kevelaer besteht aus der Leitung sowie den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 2. S.1 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Vor der Bestellung eines Prüfers ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde;
in die Prüfung des Jahresabschlusses sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr.1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und der rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen)
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
6. die Prüfung der Programme vor Ihrer Anwendung bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
8. die Prüfung von Vergaben in Verbindung mit der jeweils gültigen Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) die Ausschreibungsunterlagen sind der örtlichen Rechnungsprüfung rechtzeitig vor der Ausschreibung zuzuleiten,
 - b) die örtliche Rechnungsprüfung kann am Submissionstermin teilnehmen,
 - c) die von der zuständigen Abteilung geprüften Angebote sind vor der Weitergabe an den Rat oder den mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Ausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.
Entsprechendes gilt auch für Vergaben im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Die Prüfung erstreckt sich auch auf evtl. Abschlagszahlungen vor der Abrechnung und auf die Auftragsabrechnung.

(2) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz."

§ 5 Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

1. Diese umfasst insbesondere

- a) die Prüfung von Buchungen ab einer Wertgrenze von 5.000,-- Euro, mit Ausnahme der mtl. zu zahlenden Löhne, Vergütungen und Gehälter, Buchungen aus dem Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. ab einer Wertgrenze von 2.500,-- Euro sowie sämtliche Buchungen aus Vergabeverfahren. Die Buchungen sind vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (Visa-Kontrolle) der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

Die Prüfung kann sich dabei auf die Feststellung der Zahlungsverpflichtung, die haushaltsmäßige Veranschlagung, die Grundlagen der Preisberechnung, die Berücksichtigung von Abschlagszahlungen und die Berechnung von Skonto und Rabatt beschränken. Sonstige Einzelheiten sollen nur geprüft werden, wenn dadurch die Weiterleitung der Anordnung an die Finanzbuchhaltung nicht verzögert wird.

- b) die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben die besoldungs-, tarifrechtlichen und sonstigen Bestimmungen beachtet werden, und zwar vor Abgang von Bescheiden und sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben, wenn es sich handelt um
- Festsetzung der BDA,
 - Festsetzung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten,
 - erstmalige Berechnung von Löhnen und Gehältern,
 - Berechnung der Umzugskostenvergütungen,
- c) die Prüfung von Verträgen über den An- und Verkauf von Grundbesitz und die Prüfung von Miet- und Pachtverträgen, mit Ausnahme der Verlängerung bestehender Verträge, vor ihrer rechtsverbindlichen Unterzeichnung. Sofern die Verträge der Genehmigung des Rates bzw. eines Ausschusses bedürfen, ist die Sitzungsvorlage zuvor der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten,
- d) die Prüfung von Verträgen im Sinne von § 41 Abs. 1, Buchst. r) GO NRW vor ihrer Zuleitung an den Rat,

2. die Prüfung der Betätigung der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts

gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

3. die Beratung der Verwaltung, städtischen Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten
 4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Wallfahrtsstadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund
- (2) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Sie hat den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Leitung verteilt die Prüfungsgeschäfte und die sonstigen Arbeiten, gibt die hierfür erforderlichen Weisungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung und überwacht den Dienst- und Geschäftsbetrieb.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfung nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen und Personen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

- (3) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung sind zur besonderen Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Im Übrigen haben sie sich bei ihren Prüfungen aller Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die sich persönlich gegen Angehörige der zu prüfenden Verwaltungseinheit richten und die zur Erreichung des Prüfungszwecks nicht erforderlich sind.
- (4) Die technische Prüfung hat in angemessenem Umfang örtliche Prüfungen vorzunehmen und die Unterlagen der Abteilungen (Baupläne, Leistungsverzeichnisse, Verträge) heranzuziehen, um festzustellen, ob die Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden. Jede Baustellenbesichtigung ist mit den notwendigen Angaben über Stand des Vorhabens, festgestellte Mängel und getroffene Maßnahmen zu vermerken; falls erforderlich, ist zusätzlich ein ausführlicher Prüfungsbericht zu fertigen. Die Abstellung von Mängeln ist zu verfolgen.
- (5) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (6) Die Prüfer sind verpflichtet, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung von allen besonderen Feststellungen, insbesondere bei auftretendem Verdacht von Veruntreuungen, Unterschlagungen oder Unkorrektheiten, sofort zu unterrichten.
- (7) Die geprüften Unterlagen (z.B. Rechnungen, Buchungsbelege, Einzelvorgänge) sind durch den Prüfer mit seiner Unterschrift (auch Handzeichen), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck zu versehen. Für diese Kennzeichnung wird die Farbe grün (Tinte oder Kugelschreiber) verwendet.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (9) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und der städtischen Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei Ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor Ihrer Unterzeichnung anzuzeigen und auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht

dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen in der EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten. Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Wallfahrtsstadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und die Unterschriftenproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Wallfahrtsstadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vorher zu hören, wenn auf dem Gebiet der Zahlungsabwicklung Nebenkassen, Zahlstellen und Bürokassen eingerichtet oder Gutscheine und geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen; sie hat sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der

- örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Fachbereiches, der Stabsstelle oder des Geschäftsbereiches zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechungen gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind. Dem Bürgermeister wird gleichzeitig der Prüfbericht zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er erhält eine Kopie der Stellungnahme.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung diese wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

0/040/8

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 20.05.2009 außer Kraft.

Kevelaer, den 19. Dezember 2018

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler